

# RS Vwgh 1997/1/21 95/11/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

ARG 1984 §11 Abs1;

ARG 1984 §15 Abs1;

ARG 1984 §3 Abs1;

AZG §20 Abs1;

AZG §3 Abs1;

AZG §7 Abs5;

### Rechtssatz

Erstreckte sich die (hier) mit der Errichtung einer Großanlage verbundene Mehrarbeit über mehrere Monate, so hätte der Besch mit Anträgen gemäß § 7 Abs 5 AZG bzw § 15 Abs 1 ARG vorgehen können. Die Tatsache, daß der Besch dies unterlassen hat, steht der Annahme, die mit der Inbetriebnahme der Großanlage verbundenen Mehrarbeiten seien auf einen außergewöhnlichen Fall zurückzuführen, entgegen (Hinweis E 30.5.1989, 88/08/0168).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110327.X04

### Im RIS seit

01.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)